

BESTÄTIGUNG
Bodenplatte / Fundament

gem. § 38 Abs. 2 TBO 2022

An die

Baubehörde der Gemeinde Dölsach
Bgm. LA Martin Mayerl
9991 DÖLSACH – Wenzl Platz 1

Gem. § 38 Abs. 2 TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022 hat der Bauherr nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle (z.B. Zivilgeometer, Baumeister,) darüber vorzulegen, dass der sich aufgrund der Baubewilligung ergebene Verlauf der äußeren Wandflucht mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise gekennzeichnet wurde. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Bauherr: NN/VN
Str./HNr., Ort.....

Bauvorhaben: Art
Adresse
Grundstück EZ KG

Baubewilligung: Zl.
Datum

Bestätigung:

Im Sinne des § 38 Abs. 2 TBO 2022 wird der Baubehörde bestätigt, dass die Wandfluchten – des mit oben genannten Bescheid genehmigten Bauvorhabens – mittels eingemessenen Schnurgerüst abgesteckt und mit Farbe deutlich gekennzeichnet wurden.

Die Höhe und Situierung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes am Bauplatz stimmt mit den genehmigten Plänen der Baubewilligung überein.

Datenschutz

Allgemeine Informationen zum Datenschutz erhalten Sie am Gemeindeamt Dölsach oder stehen hier zum Download bereit:
https://www.doelsach.at/live/images/pdfs/Allgemeine_Datenschutzerklaerung_Gemeinde_Doelsach.pdf

....., am
(Ort/Datum)

.....
(Name und Unterschrift der befugten Person/Stelle)